

gen schon deshalb nicht zum Tragen kommen, weil sich die Kl – wie auch der Rev zu entnehmen ist – auf eine im Haftpflichtversicherungsvertrag mit Georg W enthaltene Klausel, wonach sämtliche Probefahrten (also auch die gegenständliche – der Definition nach § 45

Abs 1 Satz 2 und 3 KFG gar nicht entsprechende) bei sonstiger Leistungsfreiheit nur mit Probefahrtenkennzeichen durchzuführen wären, gar nicht berufen konnte. Derartige Behauptungen sind im erstatteten Vorbringen nicht enthalten.

Anmerkung:

Das Erstaunlichste an diesem Prozess ist der Umstand, dass er überhaupt geführt wurde. Der Lenker des Unglücksfahrzeugs ist nämlich aus mehreren Gründen mitversichert:

– Nach § 2 Abs 2 KHVG sind zwingend mitversichert der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Kfz tätig sind. Aufgrund des ausdrücklichen Auftrags des Georg W, eine Probefahrt durchzuführen, war der Bekl zweifellos eine „Person, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Kfz tätig“ war. Anders würde der Fall nur dann liegen, wenn der Halter ausdrücklich auf die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen bestanden hätte oder wenn der Wille des Halters nicht zumindest konkludent festgestanden wäre. Bei unklarem Sachverhalt kann man als Lenker eines fremden Kfz nämlich sehr leicht zum nicht mitversicherten „Schwarzfahrer“ werden. Es ist wenig bekannt, dass die Beweislast für das Vorliegen einer Mitversicherung bei demjenigen liegt, der diese Mitversicherung in Anspruch nehmen möchte. Nach der E OGH 7 Ob 19/80 (JBl 1982, 213) genügt es zudem nicht, dass es an einem Verbot des Halters fehlt, sondern die Lenkung des Kfz muss dem Willen des Halters entsprechen, sodass Zweifel, ob ein Lenker mit Willen des Halters bei der Verwendung des Kfz tätig ist, zulasten des Lenkers gehen.

– Im gegenständlichen Fall ist aber der Wille des Halters gar nicht relevant, weil der Bekl zum Zeitpunkt des Schadenfalls am 17. 10. 2001 noch Vorbehaltseigentümer (die letzte Rate wurde am 5. 12. 2001 bezahlt) und daher auch aus diesem Titel gem § 2 Abs 2 KHVG mitversichert war. Da primär der VersN Versicherungs-

schutz hat, ist die gesonderte Anführung von Eigentümer und Halter als mitversicherte Personen gerade in der Kfz-Haftpflichtversicherung zweckmäßig, weil VersN, Halter und Eigentümer durchaus auch verschiedene Personen sein können, wie dies etwa bei einem Leasing-Fahrzeug (Leasinggeber: Eigentümer, Leasingnehmer: VersN/Halter) oder bei einem Dienstfahrzeug (Dienstgeber: Eigentümer/VersN, Dienstnehmer: Halter) der Fall ist.

– Nach einer sehr alten E (ZVR 1958/15), auf die sich die Gerichte auch berufen haben, ist der Inhaber einer Reparaturwerkstätte als Halter anzusehen, wenn er mit dem ihm zur Reparatur übergebenen Kfz eine Probefahrt unternimmt. Ob dies heute noch zeitgemäß ist, muss kritisch hinterfragt werden, weil der Halter – wie oben erwähnt – bedeutende Rechte bezüglich der Nutzung und Weitergabe des Fahrzeugs hat. ME ist es lebensfremd anzunehmen, dass der Halter eines Fahrzeugs den Inhaber einer Werkstätte zum Mithalter machen möchte, da er damit nolens volens in Kauf nimmt, dass sein Fahrzeug durchaus erlaubterweise auch an andere Personen weitergegeben wird. Er würde dies auch durch eine Weisung nicht verhindern können, da man nicht zwischen einem Halter 1. Klasse und einem Halter 2. Klasse differenzieren kann. Betrachtet man die Haltereigenschaft darüber hinaus weniger als rechtliches, sondern vielmehr als wirtschaftliches Verhältnis (Halter ist nach stRsp nicht nur der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte, sondern auch jener, der die laufenden Kosten für das Fahrzeug trägt), so wird die angebliche Mithaltereigenschaft des Werkstätteninhabers vollends obsolet.

Wolfgang Reisinger

ZVR 2006/108

§§ 802, 821, 890,
1320 ABGB;
§ 67 VersVG;
§ 502 Abs 1,
§ 508a Abs 1 ZPO

OGH 19. 12. 2005,
2 Ob 150/05 f
(OLG Graz
22. 4. 2005,
5 R 204/04 s;
LG Leoben
13. 9. 2004,
5 Cg 80/02 g)

→ Begrenzung der schadenersatzrechtlichen Einstandspflicht bei bedingter Erbserklärung

§§ 802, 821, 890, 1320 ABGB; § 67 VersVG
→ Wird der Ersatzpflichtige mit der Begründung in Anspruch genommen, dass er der Erbe des Tierhalters nach § 1320 ABGB sei, und ergibt sich aus dem Verlassenschaftsakt, dass der Bekl im Rahmen einer bedingten Erbserklärung den Nachlass zu $\frac{1}{3}$ erhielt, so ergibt sich daraus eine Beschränkung des Schadenersatzanspruchs ebenfalls auf diese Quote.
→ Aus dem Umstand, dass bei Bestehen eine Betriebshaftpflichtversicherung sämtliche VersN

eine einheitliche Streitpartei bilden, führt bei Klage gegen nur einen Ersatzpflichtigen nicht dazu, dass dieser für die gesamte Schuld einzustehen hat.

§ 502 Abs 1, § 508a Abs 1 ZPO

Welche überschießenden Feststellungen im Prozessvorbringen gedeckt sind, ist eine Frage des Einzelfalls und stellt idR keine erhebliche Rechtsfrage dar.

Sachverhalt: [Unfallshergang]

Am 8. 10. 2001 brach bei einem Viehtrieb eine Kuh aus der Rinderherde aus und lief auf die Straße, wo sie einen

Auffahrunfall zweier bei der kLP kaskoversicherter Sattelzüge auslöste. Halterin der Kuh war die mittlerweile verstorbene Ehefrau des Bekl.

[Klagebegehren]

Die kP begehrte vom Bkl den Ersatz ihrer aus der Kaskoversicherung erbrachten Leistungen, insgesamt € 19.347,69 sA. Die kP stützte die passive Klagslegitimation des Bkl auf die Behauptung, dass er als Erbe nach seiner verstorbenen Ehefrau für den ihr zuzurechnenden Schaden hafte. Es bestehe auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Ansprüche zu decken habe.

[E des ErstG: Kürzung des Anspruchs um 2/3 laut Einantwortungsquote]

Das ErstG gab dem Klagebegehren mit einem Teilbetrag von € 2.746,13 sA statt und wies das Mehrbegehren ab. Es stellte darüber hinaus noch folgenden Sachverhalt fest:

Nach dem Tod der Ehefrau des Bkl trat die gesetzliche Erbfolge in Kraft. In der Verlassenschaftsabhandlung v 16. 6. 2003 gaben der Bkl und die vier Kinder der Erblasserin jeweils eine bedingte Erbserklärung ab, wobei vereinbart wurde, dass der Bkl sämtliche Aktiva im Wert von € 16.657,13 und Passiva im Wert von € 8.418,74 übernehmen solle. Im Gegenzug würde er sich verpflichten, die Erbteile der beiden volljährigen Kinder auszuzahlen und für die beiden mj Kinder mündelsichere Sparbücher anzulegen. Am 29. 9. 2003 wurde der Nachlass eingewantwortet, „wobei der Bkl ein Drittel des Nachlasses erhielt“.

In rechtlicher Hinsicht erachtete das ErstG einen Schadenersatzanspruch von insgesamt € 12.196,40 gegen die Erblasserin als gegeben an. Da der Bkl allerdings eine bedingte Erbserklärung abgegeben habe und der Nachlass bereits eingewantwortet worden sei, hafte er lediglich für 1/3 dieses Anspruchs und dies nur beschränkt mit dem Wert seines Erbteils. Der (reine) Nachlass habe einen Wert von € 8.238,39 repräsentiert. Der Bkl hafte in Höhe eines Drittels davon, dies seien € 2.746,13.

[BerG: Beschränkung der Schadenersatzpflicht auf Drittel der Erbquote ohne Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung aus bedingter Erbserklärung]

Das von beiden Parteien angerufene BerG gab der Ber der bekP nicht Folge, jener der kP hingegen teilw Folge. Es änderte das erstinstanzliche U iSd Stattgebung des Klagebegehrens mit einem Teilbetrag von (insgesamt) € 4.404,78 sA ab. Das BerG stellte den Gesamtanspruch der kP mit € 13.214,37 fest. Es führte aus, der Bkl habe hievon den seiner Erbquote von 1/3 entsprechenden Anteil, demnach € 4.404,78 zu ersetzen. Die erstg Feststellungen über den Wert des Nachlasses hätten hingegen bei der rechtlichen Beurteilung als überschüssend außer Betracht zu bleiben. Der Bkl habe nicht eingewendet, dass er nur eine bedingte Erbserklärung abgegeben habe und der Wert des Nachlasses zur Schuldendeckung nicht ausreiche. Auch habe keine der Parteien behauptet, dass dem Bkl der Nachlass lediglich zu 1/3 eingewantwortet worden sei.

[Keine überschüssenden Feststellungen]

Insoweit lägen aber deshalb keine überschüssenden Feststellungen vor, weil die kP auf die rk Beendigung

des Verlassenschaftsverfahrens hingewiesen habe. Im erstinstanzlichen Verfahren sei sodann der Verlassenschaftsakt dargestellt worden, sodass jedenfalls mit Rücksicht auf die behauptete Rechtsnachfolge des Bkl die Feststellungen über die Einantwortung gedeckt seien.

Feststellungen zu Abschluss und Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung erachtete das BerG mit der Begründung als entbehrlich, dass auch ein allfälliger Versicherer für den Bkl nur mit dem dessen Erbquote entsprechenden Anteil eintreten müsse. Da die Reduzierung auf den Wert des Nachlasses ohnedies weg falle, brauche sich die kP nicht auch noch auf den Deckungsanspruch aus einer Betriebshaftpflichtversicherung zu berufen.

Der OGH hat die (vom BerG nachträglich zugelassene) Rev der kP zurückgewiesen.

(Trotz RevZurückweisung) klarstellende Worte des OGH zur Begrenzung der schadenersatzrechtlichen Einstandspflicht bei bedingter Erbserklärung.

Aus den Entscheidungsgründen:**[Folgen einer bedingten Erbserklärung für die Haftung]**

Jeder einzelne von mehreren bedingt erbserklärten Erben haftet gem § 821 letzter Satz ABGB für teilbare Schulden des Erblassers „nur nach Verhältnis seines Erbteils“. Die Haftung des Miterben ist nach hA zweifach beschränkt: Einerseits haftet er nur für jenen Bruchteil einer Gläubigerforderung, der seiner Erbquote entspricht; andererseits wird nach § 802 ABGB die Haftung aller Miterben insgesamt durch den Gesamtwert der Aktiven begrenzt (*Sailer* in KBB, § 821 ABGB Rz 1 und 3; *Welser* in *Rummel*, ABGB² §§ 820 bis 822 Rz 7; *Eccher* in *Schwimmann*, ABGB² § 821 ABGB Rz 1 und 3; *Weiß* in *Klang*, ABGB III² 1057). Auf die in Lehre und Rsp strittige Frage, ob für den Umfang der persönlichen Haftung jedes Einzelnen der vom Gesamtwert nach den Erbquoten berechnete Betrag oder das dem Einzelnen aus der Erbschaft tatsächlich Zugekommene maßgeblich sein soll (zum Meinungsstand vgl *Sailer* aaO), kommt es im RevVerfahren nicht mehr an.

[Behauptungs- und Beweispflicht des erbserklärten Erben]

Nach stRsp des OGH ist es nicht Sache des Gläubigers, zu behaupten und nachzuweisen, dass der Nachlass zur Befriedigung seiner Forderung ausreicht, sondern der bedingt erbserklärte Erbe muss die Unzulänglichkeit des Nachlasses einwenden und beweisen (SZ 49/77; 8 Ob 626/93; RIS-Justiz RS0013013). Bei Miterben gilt dieses Erfordernis, wie sich insb aus der E 2 Ob 179/99h, EFSlg 90.021 ergibt, für sämtliche Aspekte der Haftungsbeschränkung iSd § 821 letzter Satz ABGB. Dem wegen einer Erblasserschuld in Anspruch genommenen Miterben obliegt es daher, als Verteidigungsmittel (auch) den Einwand zu erheben, dass ihn nur die anteilmäßige Haftung trifft (EFSlg 90.021; *Weiß* in *Klang* aaO).

[Analog § 333 ASVG und Mitverschulden – keine Berücksichtigung von Amts wegen]

Die beschränkte Haftung eines bedingt erbserklärten Miterben ist demnach nicht von Amts wegen wahrzu-

nehmen. Insoweit gleicht die Rechtslage jener zur Haftungsbeschränkung nach § 333 ASVG. Zu dieser Bestimmung vertritt der OGH in stRsp die Ansicht, das Verbot amtswegiger Beachtung der Haftungsbeschränkung bedeute nur, dass vom Gericht die tatsächlichen Voraussetzungen des Haftungsausschlusses nicht von Amts wegen zu erforschen sind. So wie der Einwand des Mitverschuldens müsse auch der Einwand des Haftungsausschlusses nicht ausdrücklich erhoben werden; es genüge, wenn sich dem Vorbringen eine entsprechende Behauptung entnehmen lässt (stRsp zu § 333 ASVG; zuletzt 2 Ob 137/05 v mwN). Eines Einwands des Bekl bedürfe es aber nicht, wenn der Kl selbst die den Haftungsausschluss begründenden Tatsachen vorgebracht hat (ZVR 1973/71; Neumayr in Schwimann, ABGB³ § 333 ASVG Rz 91).

Diese Grundsätze sind auch auf die an den Einwand der Haftungsbeschränkung nach den §§ 802, 821 ABGB zu richtenden Anforderungen übertragbar. Da der Bekl einen ausdrücklichen Einwand nicht erhoben hat, bleibt daher zu prüfen, ob das Prozessvorbringen eines der Streitteile ein die Haftungsbeschränkung tragendes Tatsachensubstrat enthält. Dies trifft zwar nicht auf das Prozessvorbringen des Bekl, wohl aber auf jenes der kP zu. Diese hat vorgebracht, der Bekl sei offenbar gesetzlicher Erbe nach seiner verstorbenen Ehefrau und habe eine Erbserklärung abgegeben; das Verlassenschaftsverfahren sei mittlerweile beendet; der Bekl hafte als Rechtsnachfolger seiner Ehefrau für den geltend gemachten Schaden. Zum Beweis dieser Behauptungen stellte sie den Antrag auf Beischaffung des Verlassenschaftsakts, dem das ErstG entsprach. In der TS v 18. 9. 2003, nachdem die bedingten Erbserklärungen bereits abgegeben worden waren, wurde der Verlassenschaftsakt sodann in Anwesenheit beider Parteienvertreter „dargestellt“.

[Voraussetzungen der Berücksichtigung überschießender Feststellungen]

Nach der Rsp dürfen sog überschießende Feststellungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen des geltend gemachten Klagegrundes oder der erhobenen Einwendungen halten (RIS-Justiz RS0040318, RS0037972, RS0037964, RS0036933). Die

Anmerkungen:

Der Kaskoversicherer hat den vollen Anspruch gegen einen der Erben der ersatzpflichtigen Tierhalterin geltend gemacht. Dieser hätte aus zwei Gründen nur betragsbeschränkt gehaftet: Einerseits hat der Reinnachlass weniger ausgemacht als die Schadenersatzforderung; andererseits ist er nur zu einem Drittel Erbe geworden. In Bezug auf sein Vorbringen hat der Kl keine derartige Einschränkung vorgenommen. Und auch der Bekl hat ausdrücklich keine solche Einwendung erhoben. Vielmehr wurde – auf Antrag des Kl – der Verlassenschaftsakt in das Verfahren „einbezogen“ und dessen Ergebnisse dort verkündet. Das ErstG hat beide Umstände berücksichtigt, nämlich sowohl die Einantwortung zu einem Drittel als auch die Haftungsbeschränkung aus der bedingten Erbserklärung. BerG und OGH haben

im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung, ob dies zu trifft, reicht in ihrer Bedeutung über den konkreten Rechtsstreit nicht hinaus und begründet idR keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (3 Ob 127/99 v; 7 Ob 256/01 z; RIS-Justiz RS0040318 [T 3]). In der Auffassung des BerG, die aufgrund der Behauptung der Haftung des Bekl als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau getroffenen Feststellungen über die Erbquote fielen noch in den Rahmen des geltend gemachten Klagegrundes, ist keine auffällende Fehlbeurteilung zu erblicken. Damit ist dem ErstG aber auch nicht vorwerfbar, dass es die Erbquote des Bekl in unzulässiger Weise von Amts wegen ermittelt hätte. Die Vorinstanzen waren vielmehr befugt, die diesbezüglichen Feststellungen ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

[Auswirkungen des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung]

Die RevBehauptung, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden zu haften habe, ist durch die Feststellungen des ErstG nicht gedeckt. Das BerG hat mit Hinw auf die E EvBl 1979/186, SZ 52/32 begründet, weshalb es eine Ergänzung des Sachverhalts zu diesem Thema nicht für notwendig hielt. Die kP tritt diesen Ausführungen inhaltlich zwar mit dem Argument entgegen, dass mehrere Erben bei Geltendmachung des Deckungsanspruchs eine einheitliche Streitpartei bilden würden. Unterstellt man aber die Richtigkeit dieser Behauptung (vgl SZ 72/191), hätte die kP alle Erben in Anspruch nehmen müssen, um vollständige Deckung erlangen zu können. Die als erhebliche Rechtsfrage relevierte These, dass die gem § 67 VersVG auf sie übergegangenen Schadenersatzansprüche, die als Geldforderungen ihrer Natur nach teilbare Ansprüche sind (RIS-Justiz RS0013214, RS0017118; Apathy/Riedler in Schwimann, ABGB³ § 889 Rz 2), wegen des (behaupteten) Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung als die Solidarhaftung sämtlicher Miterben auslösende unteilbare Ansprüche iSd § 890 ABGB beurteilt werden müssten, ist daraus nicht ableitbar. Auf die Verkehrssitte kann sich die kP in diesem Zusammenhang nicht mit Erfolg berufen. Auch zu diesem P zeigt sie daher keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf.

demgegenüber lediglich dem Umstand Bedeutung beigemessen, dass der Bekl bloß zu einem Drittel Erbe geworden ist.

Wirklich einleuchtend ist diese Differenzierung nicht. Weder das eine noch das andere wurde ausdrücklich vorgetragen. Beides ist dem Kl nachteilig. Warum das eine (die Einantwortung zu einem Drittel) noch im Rahmen des Klagebegehrens liegen soll, das andere (die bedingte Erbserklärung) jedoch weder dem Klagebegehren noch dem Antrag auf Abweisung des Klagebegehrens unterstellt werden kann, vermag nicht zu überzeugen. Darauf, dass der Verlassenschaftsakt auf Antrag des Kl in das Verfahren „einbezogen“ worden ist, kann es mE wohl keinesfalls entscheidend ankommen. Der Anwalt des Bekl hat jedenfalls keine übertrieben glückliche Figur gemacht. Christian Huber, RWTH Aachen

Der Schwerpunkt der E liegt weniger in den schadenersatzrechtlichen (Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB) als in deren erbrechtlichen Ausführungen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass der zum Schadenersatz Verpflichtete vor oder während des Verfahrens verstirbt. Die passive Vererblichkeit von Schadenersatzansprüchen ergibt sich bereits aus § 1337 iVm § 548 Satz 1 ABGB, wonach „die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens auf die Erben übergeht“ (Welser in Rummel, ABGB³ § 531 Rz 7; Danzl in KBB, ABGB § 1337 Rz 1). Insofern sagt die vorliegende E nichts Neues. Die Besonderheit des Falls lag vielmehr im Umstand, dass der als Rechtsnachfolger in Anspruch genommene Bekl einerseits (nur) Miterbe und andererseits bedingt erbserklärter Erbe war, sodass sich die – freilich keine erhebliche Rechtsfrage begründende – Frage nach dem Umfang seiner Haftung stellte. Dabei stand auch der Aspekt einer allenfalls Deckung leistenden Betriebshaftpflichtversicherung auf Seiten der Erben im Raum. In diesem Zusammenhang wurden in der E zwei Vorjudikate zitiert:

In der E 2 Ob 200/78, SZ 52/32 = EvBl 1979/186 hatte der OGH die im Konkurs des VersN bedeutsame Bestimmung des § 157 VersVG auf einen Fall analog angewendet, in welchem ein Haftpflichtgläubiger die bedingt erbserklärten Erben des verstorbenen Schädigers zur Haftung heranziehen wollte. Der Senat führte aus, der Befreiungsanspruch sei ein Sondervermögen, das nur dem Geschädigten, dessen Schadenersatzforderung diesen Anspruch überhaupt erst zum Entstehen gebracht habe, als Haftungsfonds dienen solle. Der Haftpflichtversicherer könne sich im Rahmen seiner Befreiungsverpflichtung nicht auf die beschränkte Erbenhaftung (gedacht war aber offenbar nur an die Beschränkung nach § 802 ABGB) berufen. Andererseits müsse aber auch die Haftungsbeschränkung zugunsten des bedingt erbserklärten Erben (abermals iSd § 802 ABGB) berücksichtigt werden. Dies habe zur Folge, dass der geschädigte Dritte, der aus dem übrigen Verlassenschafts-

vermögen überhaupt keine Deckung finden könne, die Erben wegen seiner Schadenersatzforderung nur bei Exekution in den Deckungsanspruch erfolgreich belangen könne. Der Vorbehaltserte habe daher dem Dritten einerseits mit dem Sondervermögen, andererseits aber nur nach Maßgabe des Zureichens der Verlassenschaft gem § 802 ABGB. Mit der Regelung des (in casu maßgeblichen) § 821 ABGB befasste sich diese E nicht. Das war auch gar nicht erforderlich, weil die den Anspruch der Solidarhaftung des Haftpflichtversicherers und aller Erben begehrende Feststellungsklage in Ansehung der Erben mangels Feststellungsinteresses – der Haftpflichtversicherer hatte seine Haftung bereits anerkannt – abgewiesen wurde.

In der E 7 Ob 252/99 f, SZ 72/191 wurde im Fall einer Rechtsschutzversicherung zu Art 5.3. ARB 1994 ausgesprochen, dass der nach dieser Bestimmung auf die mehreren Erben übergegangene Anspruch auf Deckungszusage eine Gesamthandforderung begründe. Es handle sich um einen unteilbaren Anspruch iSd § 890 ABGB, den die Erben nur gemeinsam (als einheitliche Streitpartei) oder einzeln nach Maßgabe des § 890 ABGB (Sicherheitsleistung) geltend machen könnten. Ohne die Zustimmung der Übrigen könne der einzelne Gesamthandgläubiger nur Leistung an alle und gerichtliche Hinterlegung zugunsten aller Teilhaber begehren. Im damaligen Anlassfall wurde die von nur einem Erben eingebrachte Feststellungsklage mangels Aktivlegitimation abgewiesen.

Ein Haftpflichtgläubiger, der aus der Betriebshaftpflichtversicherung des verstorbenen Haftpflichtigen volle Befriedigung erlangen will, sollte daher sämtliche Miterben als Gesamthandschuldner in Anspruch nehmen, weil sie die Leistung aus einem gemeinsamen Sondervermögen (dem Deckungsanspruch) zu erbringen hätten (vgl P. Bydlinski in KBB, ABGB § 890 Rz 4 [Fallgruppe 2]).

Walter Veith, OGH

→ Passivlegitimation des Fahrshulleiters nach § 113 KFG in UWG-Prozess

§ 113 KFG; § 18 UWG; § 39 GewO

Der (bloße) Fahrshulleiter nach § 113 KFG ist nicht Inhaber des Unternehmens iSd § 18 UWG und bei Wettbewerbsverstößen der GmbH nicht passiv legitimiert, weil er, wie der gewerberechtliche GF gem § 39 GewO, lediglich verwaltungsrechtliche Pflichten gegenüber der Behörde wahrzunehmen hat.

Sachverhalt: [Klagebegehren]

Der Kl betreibt eine Fahrshule in G. Er nimmt den Bekl wegen eines Zugabenverstößes auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung in Anspruch. Der Bekl war zum Zeitpunkt der beanstandeten Ankündigungen Fahrshulleiter nach § 113 KFG einer in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Fahrshule. Der Kl begehrt, dem Bekl zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen grö-

Das gilt jedenfalls dann, wenn er von den Wettbewerbsverstößen keine Kenntnis hatte und ihm diesbezüglich auch nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In einem solchen Fall wäre nicht einmal der handelsrechtliche Geschäftsführer passiv legitimiert.

ßeren Personenkreis bestimmt sind, insb über periodische Druckwerke, anzukündigen, dass er Verbrauchern zusätzlich zu einer Führerscheinausbildung der Klasse B eine Sachzugabe, insb eine Autobahn-Jahres-Vignette, gratis gewährt. Der Kl begehrt weiters, ihn zur Veröffentlichung des U auf Kosten des Bekl zu ermächtigen. Der Bekl sei als verantwortlicher Leiter der Fahrshule und Inhaber der Fahrshulbewilligung Unternehmensinhaber iSd § 18 UWG und habe für die im Betrieb des Unternehmens began-

ZVR 2006/109

§ 113 KFG;
§ 18 UWG;
§ 39 GewO

OGH 24. 1. 2006,
4 Ob 203/05 i
(OLG Graz
9. 6. 2005,
6 R 63/05);
LGZ Graz
27. 1. 2005,
43 Cg 71/04 a)

Erstmalige Befassung des OGH mit der Frage des Entstehens eines Fahrshulleiters für UWG-Verstöße.